

Vereinsgründungen stattfanden, andererseits im innerdeutschen Vergleich beim Württembergischen Fußballverband die größte Reserviertheit hinsichtlich der Integration ausländischer Mannschaften bestand. Dies mündete in einen separaten Spielbetrieb, der – vom Autor zu Recht als „Anachronismus“ charakterisiert – bis 1992 anhielt und nicht gerade zur Illustration einer großen Erzählung von der „Integration durch Sport“ taugt. Baumanns Forschungen basieren vor allem auf dem beim Institut für Sportgeschichte gebildeten und im Hauptstaatsarchiv verwahrten Bestand P 38 „Württembergischer Fußballverband“.

Einen weiteren, auf Primärquellen basierenden und geschichtswissenschaftlichen Methoden verpflichteten Beitrag hielt die vierte Sektion der Tagung, die der Zeit nach 1945 gewidmet war, nicht bereit. Dies mutet angesichts der in der nachfolgenden fünften Sektion dargestellten Fülle archivarischer und dokumentarischer Aktivitäten etwas überraschend an. Martin Ehlers für das Institut für Sportgeschichte Baden-Württemberg, Harald Stockert für das Stadtarchiv Mannheim und insbesondere Markus Friedrich für das Sportarchiv beim Hauptstaatsarchiv Stuttgart berichten von relevanten Beständen in großer Zahl und Bandbreite. Dass insbesondere die Verbandsüberlieferung unausgewogen ist und jenseits des von einer besonderen Förderpraxis begünstigten Saarlandes hier die Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen positiv hervorstechen, wird von Friedrich völlig zu Recht festgestellt. Dies reicht aber als Erklärung für die Tatsache, dass insbesondere die für die Zeit nach 1945 vorhandenen und gut erschlossenen Quellenbestände zumindest ausweislich des vorliegenden Bandes so wenig qualifizierte Auswertungsvorhaben evozieren, kaum aus.

In seinem höchst lesenswerten, den Abendvortrag der Tagung wiedergebenden Essay sagt Henk Erik Meier dem von Mittelschichten dominierten, organisierten Vereinssport eine zumindest ungewisse Zukunft voraus. Es bleibt zu hoffen, dass nicht nur diese Strukturen in einer zeitgemäßen Form erhalten bleiben, sondern auch eine wissenschaftlich fundierte Forschung zur Sportgeschichte. Das Feld hierfür wäre besser denn je bereitet.

Jürgen Lotterer

Rechts- und Verfassungsgeschichte

Jürgen DENDORFER / Andreas JOBST / Frank L. SCHÄFER (Hg.), 900 Jahre Stadt Freiburg, 500 Jahre Stadtrechtsreformation. Ergebnisse, Kontexte und offene Fragen der Stadtrechtsgeschichte (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen. Neue Folge, Bd. 85). Berlin: Duncker & Humblot 2024. 253 S. mit 57 Abb. ISBN 978-3-428-18914-4. € 89,90

Mit dem 900. Jahrestag der Marktrechtsprivilegierung und dem 500. Jahrestag der Stadtrechtsreformation beging die Stadt Freiburg im Breisgau 2020 ein Doppeljubiläum. Es bot Anlass zu einer pandemiebedingt auf 2021 verschobenen Tagung, aus der vorliegender Band hervorgegangen ist, der sieben von elf dort gehaltenen Vorträgen weiterhin zugänglich macht (S.6). Den Beiträgen vorangestellt sind ein Vorwort der Herausgeber, das Anlass und Programm der Tagung wiedergibt, sowie eine Einführung derselben, welche die anschließenden Beiträge zusammenfasst, die entsprechend der Chronologie ihrer historischen Themen angeordnet sind. Das Buch schließt mit einem Personen- und einem Ortsregister.

Im ersten von vier Artikeln mit hochmittelalterlichem Schwerpunkt legt Gerhard Fouquet das Fundament für die anschließenden Beiträge, indem er den „europäischen Rahmen (1050–1250)“ (S.19) vorstellt, in den sich die Verleihung des Freiburger Gründungsprivi-

legs von 1120 – „[ein] schriftlich fixierte[r] Vertrag mit Vergünstigungen“ (S. 20) zwischen Konrad von Zähringen und den seit Ende des 11. Jahrhunderts nahe seiner Burg siedelnden Kaufleuten – einfüge. Die dabei zum Tragen gekommene Rechtsform der „conjuratio“, die Schwur- und Eidgenossenschaft“, stelle die „entscheidende Stufe eines im europäischen 11. Jahrhundert [...] wiederbeginnenden Urbanisierungsprozesses“ (S. 21) dar. Als wichtige Wegpunkte der Stadt(rechts)werdung finden exemplarisch die Pataria von Mailand, die Kommune von Laon, die stauferzeitlichen Städte Freiburg, Speyer und Worms sowie zuletzt London Beachtung.

Basis der heutigen Auseinandersetzung mit dem Ursprung des Freiburger Stadtrechts stellt die 1988 fertiggestellte Dissertation von Marita Blattmann dar, die in ihrem Beitrag die wichtigsten Erkenntnisse dieses Werks zusammenfasst, um „in knapper Form noch einmal die Frage [zu] beantworten, ob es die Freiburger Marktgründungsurkunde von 1120 [...] überhaupt gab, wie man ihre Existenz beweisen kann und welchen Inhalt sie hatte“ (S. 47). Ihre dies bejahende Antwort ist um neuere Literatur ergänzt, sie begleiten zwei Grafiken zur Genese des Freiburger Stadtrechts zwischen dem belegbaren Ursprungsjahr und der Weitergabe von Freiburger Dokumenten an „zähringische Rechtstochterstädte“ (S. 47) bis 1249 sowie der rekonstruierte Text des Privilegs von 1120.

Den ersten Vergleichspunkt präsentiert Felicitas Schmieder mit dem Magdeburger Recht, das zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert überwiegend durch herrschaftliche Privilegierung weite Verbreitung in Mittel- und Osteuropa gefunden habe. Anders als das Freiburger Stadtrecht sei es nie kodifiziert worden, auch gar nicht dazu vorgesehen gewesen, und lasse sich heute allenfalls in Form von Rechtsbüchern, Weichbildern oder zwischen den Mitgliedern dieser „Stadtrechtsfamilie“ ausgetauschten Rechtsätzen indirekt fassen. Gerade in dieser Eigenschaft, „absichtlich ungeschrieben und mündlich gehalten“ (S. 80) zu sein, habe seine Attraktivität bestanden und es im Kontext der „kulturell gemischten Bedingungen“ (S. 86) bei der Wiederbesiedlung Mitteleuropas nach den Mongoleneinfällen besonders anpassbar gemacht.

Martina Stercken macht in ihrem Beitrag auf die Rezeption von Stadtrecht in der spätmittelalterlichen städtischen Historiografie aufmerksam, welche die rechtshistorische Forschung bislang nur wenig berücksichtigt habe. Am Beispiel bürgerlicher narrativer Überlieferungen des 15. und 16. Jahrhunderts aus Freiburg im Breisgau, Bern und Freiburg im Üechtland verfolgt sie, „wie chronikalisches Erzählen Recht verhandelt“ (S. 93). Als interessant für den Vergleich erwiesen sich dabei deren ähnliche hochmittelalterliche Ausgangssituationen – allesamt Städte zähringischer Gründung – bei deutlich verschiedener Rechtslage im ausgehenden Mittelalter. Im Ergebnis komme Stadtrecht in den Chroniken aller Untersuchungsorte „grundsätzlich eine nicht unbeträchtliche Rolle“ zu (S. 106) und werde unter Einbezug von Zitaten aus Rechtstexten sowie bisweilen durch Illustrationen zur Legitimation des jeweils zu bekräftigenden politischen und rechtlichen Status herangezogen.

Im ersten Beitrag zur Stadtrechtsreformation von 1520 zeigt Hans Schadek (untermauert durch das Gros an Abbildungen im Band) auf, dass nicht der Rechtsgelehrte und Humanist Ulrich Zasius allein, wie spätestens ab 1539 durch seinen Schüler Johannes Fichard publiziert, als Vater der Freiburger Stadtrechtsreformation zu gelten habe. Eine 1576 auf Veranlassung des Freiburger Juristen Johann Thomas Freigius gedruckte Fassung von Fichards Text biete Anlass zum Zweifel, da ihr zufolge Zasius zwei weitere Männer – namentlich Johannes Armbroster und Ambrosius Kempf – zu seinem Projekt hinzugezogen habe. Bei Armbroster handele es sich um einen Freiburger Stadtschreiber sowie Großvater des mit

Spezialwissen über Zasius ausgestatteten Freigius, dessen Wirken als Schreiber und wahrscheinlich auch Mitdenker sich klar durch paläografische Befunde in den handschriftlichen Vorarbeiten der Stadtrechtsreformation nachweisen lasse. Eine so eindeutige Belegsituation liege für Kempf nicht vor, doch sei er als Nachbar und intellektueller Austauschpartner des Zasius belegt.

Sodann widmet sich Sibylle Hofer der Frage, inwieweit die Freiburger Rechtsreformation von 1520 als Vorlage für die 1539 erlassene Stadtsatzung von Bern angesehen werden darf. Zwar ähnelten sich beide Texte durchaus in der von Berner Seite offenbar aus Freiburg abgeschauten Gliederungsstruktur, doch sei letztere in beiden Städten mit jeweils klar voneinander abweichenden Inhalten angereichert, wofür mehrere Gründe anzuführen seien. Nicht nur unterschieden sich die herrschaftspolitischen Ausgangslagen zwischen Freiburg (katholisch und habsburgisch) und Bern (protestantische Reichsstadt), auch habe man abweichende Ziele verfolgt: Während Bern in erster Linie bestehendes Recht dokumentieren ließ und seine Amtleute als Zielgruppe sah, erfuhr Freiburg „eine Neugestaltung des alten Rechts auf wissenschaftlicher Basis, worüber auch die Bevölkerung informiert werden sollte“ (S. 223).

Der letzte Beitrag von Johannes André Krischer geht auf die in England seit dem Hochmittelalter verbreitete Form der Stadtrechtsvergabe durch königliche Privilegierung (Royal Charters) ein. Sie definierten die Stadtgemeinde als juristische Person, wie es auch für Universitäten, Schulen oder Gilden üblich war, und konnten wieder entzogen werden, wie etwa 1688/89 für London im Zuge der Konflikte zwischen Whigs und Tories geschehen. Während das Stadtrecht in England ab dem 18. Jahrhundert an Bedeutung verloren habe, seien entsprechende Korporationen in der Herausbildung des Empires auch für die Folgezeit als „zentrales Instrument“ (S. 237) anzusehen.

Die in der Einleitung formulierte Motivation der Herausgeber, die Tagung von 2020 „gleichsam als wissenschaftliche Flankierung zweier Projekte: Erstens einer [ebendort vorgestellten] verlässlichen Edition und kritischen Einordnung der frühen Stadrechtstexte bis ins 13. Jahrhundert [...]. Zweitens, einer wissenschaftlichen Erschließung der Entwürfe zur Stadtrechtsreformation des Ulrich Zasius“ (S. 9) zu nutzen, erfährt in vorliegender Publikation ihre gelungene Abrundung. Nicht zuletzt die Entscheidung für eine chronologische Gliederung führt zu einem harmonischen, durchweg angenehm lesbaren Gesamtergebnis, in dem Wissensgrundlagen an passender Stelle geschaffen und inhaltliche Bezüge zwischen den Beiträgen somit nicht nur für Fachleute, sondern auch für ein breiteres Publikum fassbar werden.

Hanna Schäfer

Eva ORTLIEB, Kaiserlicher Hofrat und kaiserliche Herrschaft unter Karl V. (1520–1556).

Ein Beitrag zur Geschichte des Reichshofrats (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 79). Wien/Köln: Böhlau Verlag 2024. 781 S., 7 Abb. (Schaubilder). ISBN 978-3-412-52967-3 (print); ISBN 978-3-412-52968-0 (digital). Geb. € 110,-

Der stattliche Band lässt aufgrund seines Titels wie der Autorin viel erwarten. Eva Ortlieb gehört seit Jahrzehnten zu den besten Kennerinnen der Geschichte des Reichshofrats. Sie ist ausgewiesen gleichermaßen als Verzeichnerin der Serie „Alte Prager Akten“ im Rahmen des Wiener Erschließungsprojekts „Akten des Reichshofrats“, für das sie ein mehrbändiges gedrucktes Inventar schuf, wie auch als Forscherin – weist doch die umfangreiche Bibliogra-